

## Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch  
Zimmer-Nr.: S02.022  
Telefon: 0641 306-1005  
Telefax: 0641 306 98 1005  
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II - 2

Datum  
7. November 2014

### Gelenkbusse der Linie 1 - Schadenshöhe und -haftung

Antrag der FDP-Fraktion vom 11.1.2014, OBR/1946/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 22.1.2014 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten nachfolgende Fragestellungen zu prüfen und bis zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten:

1. Hält der Magistrat das fortgesetzte Befahren der Straßen Heide und Lützellindener Straße durch Gelenkbusse der Linie 1 der SWG für rechtlich zulässig, obwohl bereits vor vielen Jahren durch Gerichtsbeschluss festgestellt wurde, dass die dort vorhandene Kriechkonstante des Bodens durch vorbeifahrende schwere Lkw Hausschäden auftreten lässt und seit dem Wiedereinsatz der Gelenkbusse der SWG in diesen Straßen von zahlreichen Anwohnern Rissbildungen und Verschiebungen an ihren Immobilien festgestellt wurden?
2. Wird bei der wegen der durch die Gelenkbusse verursachten Beschädigungen bald notwendigen Instandsetzung der Gehwege und Straßenbeläge in der Heide und dem südlichen Teil der Lützellindener Straße die Straßenbeitragssatzung angewandt werden oder wird die Stadt die von ihr zu verantwortenden Kosten tragen und wie hoch werden diese Kosten sich belaufen?
3. Wie hoch wird die Summe sein, die der Magistrat in den kommenden Jahren in den Haushalt einstellen wird, um die angesichts der zunehmenden Zahl von durch die Gelenkbusse beschädigten Häuser zu erwartenden Entschädigungskosten für die Hausbesitzer aufzufangen?“

**Antwort:**

**Zu 1:**

Das Befahren der Straßen Heide und Lützellindener Straße ist im Rahmen der straßenverkehrsordnungsrechtlichen Regelungen zulässig.

Bei dem angesprochenen Gerichtsbeschluss handelte es sich offenkundig um ein zivilrechtliches Streitverfahren zwischen einem Bauherrn und dem von ihm beauftragten Handwerksunternehmen. Das Urteil und das darin teilweise zitierte Gutachten befinden sich nicht bei den Akten der Stadt Gießen. Lediglich in Auszügen wurde es dem Magistrat im Rahmen dieses Antrages zur Verfügung gestellt.

Der Magistrat teilt nicht die Schlussfolgerung, die der Antragsteller aus den auszugsweise vorliegenden Materialien zieht. Unseres Erachtens müssten sonst in der Vergangenheit auch im Bereich der Fahrbahnen erhebliche Setzschäden aufgetreten sein. Unsere Auffassung wird gestützt durch eine geotechnische Untersuchung aus dem Jahr 2007. Das Gutachten diente der Ermittlung möglicher Ursachen von Setzungsrisen am Wohngebäude einer privaten Auftraggeberin und wurde uns lediglich in einem Wertermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Die Gutachter legen dar, dass „die örtlich überwiegend vorhandenen bindigen Erdstoffe bereits eine gewisse Schrumpfung erfahren haben“, es dadurch im Gründungsbereich des Gebäudes sukzessive zu Massendefiziten gekommen ist, die „zunächst durch die Konstruktion abgefangen bzw. ausgeglichen werden konnten“ und es nach Überschreitung der „Pufferkapazität“ der Konstruktion „schlagartig zu einer ‚Spannungsentladung‘ mit den bekannten Konsequenzen“ kam. Als ursächlich hierfür werden größerflächige Veränderungen des Wasserhaushalts im Bodenkörper (als Folge der Entfernung der Humusdecke im Zuge der Baugebieterschließung und der anschließenden Überbauung / Versiegelung) angeführt. Außerdem wird von einem deutlichen Einfluss des auf dem Grundstück befindlichen Baumbestandes auf das Gebäude ausgegangen.

Wir sind leider nicht befugt Ihnen Kopien des Gutachtens zu übersenden. Der Interessengemeinschaft Heide und obere Lützellindener Straße haben wir die Kontaktdaten der Auftraggeberin und des erstellenden Büros übermittelt.

**Zu 2:**

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 wird ein kausaler Zusammenhang „Gelenkbus = Beschädigung“ bestritten. Eine grundhafte Sanierung der Straßen wird in einem absehbaren Zeitraum notwendig. Da die übliche Nutzungsdauer von Straßen (diese beträgt nach ständiger Rechtsprechung 20 bis 25 Jahre, vgl. z. B. BayVGH, Urteil vom 14.07.2010, Aktenzeichen 6 B 08.2254) bereits abgelaufen ist, ist die Straßenbeitragssatzung anzuwenden. Kostenschätzungen wurden bisher nicht aufgestellt.

**Zu 3:**

Der Magistrat sieht unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 keine Veranlassung Rückstellungen zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin